



# **Satzung des Turn- und Sportverein Amshausen 1924 e.V.**

(Im Folgenden TSV Amshausen 1924 e.V. genannt)

Stand 20.03.2026

In dieser Satzung wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Doppelnennungen verzichtet und die männliche Form verwendet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Menschen aller Geschlechter.

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Der Verein setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für ein Klima des gegenseitigen Respekts, der Toleranz sowie für Transparenz hinsichtlich der Rechte seiner Mitglieder ein, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen TSV Amshausen 1924 e.V. und hat seinen Sitz in 33803 Steinhagen, Ortsteil Amshausen, Amshausener Str. 87. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter der Nummer Aktz.11007 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abgabenordnung und erstrebt keinerlei Gewinn. Sein Zweck ist die Pflege des Sports, wobei besonderer Wert auf die sportliche Betätigung und Förderung der Jugend gelegt wird. Alle rassistischen, parteipolitischen und militärischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile ausgezahlt; auch haben sie keine sonstigen Anrechte an dem Vereinsvermögen. Etwaige eingezahlte Kapitalanteile können nur zurückerstattet werden, wenn dieses bei der Hingabe ausdrücklich vereinbart wurde. Sacheinlagen werden im vorstehenden Sinne behandelt. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins Fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, Vereins- und Organämtern eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge nach § 3 Nr. 26a EStG zu gewähren.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand. Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen ist die Aufnahme abhängig von der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dem Aufnahmeantrag ist ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beizufügen (siehe gültige Beitragsordnung).

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung sowie die geltenden Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch bei nicht fristgerechter Kündigung um ein weiteres Jahr.

Als Dank und Anerkennung für besondere Verdienste zum Wohle des TSV Amshausen 1924 e.V. kann der Vorstand ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Jedes Mitglied kann einen Antrag zur Ernennung stellen. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss.
4. durch Streichung von der Mitgliederliste

Die Mitgliedschaft kann zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 2 Wochen vor dem Kündigungstermin dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein. Die Kündigung bedarf der Schriftform; eine Kündigung per E-Mail oder anderer elektronischer Medien ist ausgeschlossen.

Weiter kann ein Mitglied ausgeschlossen oder von Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen werden, insbesondere bei:

- Nichtzahlung trotz einmaliger Mahnung,
- groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzungen
- schwerwiegendem Vereins- oder unsportlichem Fehlverhalten,
- Schädigung des Vereins, z. B. durch extremistische oder verfassungsfeindliche Äußerungen oder Mitgliedschaften,
- Verstößen gegen den Kinder- und Jugendschutz.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitglieds innerhalb von drei Wochen. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mitglieder, die trotz Mahnung ihre Zahlungen nicht leisten, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung wird schriftlich mitgeteilt und erfolgt frühestens drei Wochen nach der Mahnung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Halbjahres in dem die Mitgliedschaft endet.

Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben oder deren Wert abzugelten. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht. Ausstehende Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

## **§5 Beiträge**

### **Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Zusätzlich können abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für besondere Leistungen erhoben werden.
2. Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge werden grundsätzlich halbjährlich oder jährlich eingezogen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
4. Rücklastschriftgebühren und daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
5. Bei verspäteter Zahlung gerät das Mitglied ohne weitere Mahnung in Verzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorheriger Mahnung auf dem Rechtsweg eingetrieben werden; dadurch entstehende Kosten trägt das Mitglied.
6. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und werden per Lastschrifteinzugsermächtigung zum Fälligkeitstermin automatisch eingezogen
7. Die Fälligkeitstermine sind
  - - im Dezember für jährliche Zahlungen bzw.
  - - im Juni und Dezember für halbjährliche Zahlungen.
8. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung, Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
9. Über Ausnahmen, Stundungen oder Erlass von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
10. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten, bei der Nutzung von Vereinsanlagen oder -geräten, bei Vereinsveranstaltungen oder sonstigen Tätigkeiten für den Verein erleiden, soweit hierfür kein Versicherungsschutz besteht.

Die Haftung des Vorstands, ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger Organ- oder Amtsträger ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§7 Vorstand**

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.  
Rechtsgeschäfte über die Veräußerung oder Belastung des Vereinseigentums bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausgenommen sind Kredite für Ersatzbeschaffungen, Wartung und Instandhaltung, der sich in Besitz des Vereins befindlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Zum Vorstand gehören:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. der Vorstand für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Die Personen, die den Vorstand in obigem Sinne vertreten, sind namentlich im Vereinsregister erfasst. Innerhalb des Vorstandes gilt Stimmenmehrheit. Je zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt

Aufgabenverteilung:

- Vorsitzender: Gesamtleitung, Vertretung des Vereins nach außen, Einberufung der MV.
- Stellvertretender Vorsitzender: Stellvertretung, Unterstützung des Vorsitzenden, Stellvertretung in Abwesenheit und Mitgliederverwaltung
- Schatzmeister: Finanzverwaltung, Haushaltsplanung, Zahlungsverkehr, Berichte, Sponsoring
- Schriftführer: Protokolle, Korrespondenz, Schlüsselverwaltung.
- Vorstand für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit: Website, Social Media, Branding, Flyer

## **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- dem Vertreter der Vereinsjugend
- den Abteilungsleitern

Bei Bedarf können weitere beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder hinzugefügt werden.

## **Wahl und Amtsdauer**

- Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- Vertreter der Vereinsjugend werden von der Jugendversammlung gewählt; Abteilungsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.
- Bei mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner die Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
- Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft vorher schriftlich erklärt haben.
- Nur volljährige und geschäftsfähige Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, unabhängig von der Amtszeit.

## **Ausscheiden und Nachbesetzung**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur turnusmäßigen Neuwahl bestellen. Kann ein Amt nicht besetzt werden, darf ein Vorstandsmitglied ein weiteres Amt übernehmen.

## **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands**

- Leitung des Vereins und Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Bestellung befristeter Vertreter für Projekte oder besondere Aufgaben (§ 30 BGB).
- Bildung von Ausschüssen, Delegation von Aufgaben und Erlass von Ordnungen (z. B. Beitrags- oder Abteilungsordnung).
- Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane und Abteilungen.

## **Sitzungen und Beschlussfassung**

- Einberufung der Sitzungen durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- Beschlussfähigkeit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse können im Umlaufverfahren per E-Mail oder in Telefon-/Videokonferenzen gefasst werden; mindestens die Hälfte des Vorstandes muss teilnehmen.
- Telefon-/Videobeschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.
- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **Ehrenamt und Vergütung**

- Vorstandsmitglieder üben ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- Bei Bedarf kann ein Amt entgeltlich oder mit Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden; darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- Mitglieder und Mitarbeiter haben Anspruch auf Aufwandsersatz (§ 670 BGB) für nachgewiesene Aufwendungen innerhalb von sechs Monaten. Erstattungen erfolgen nur bei Vorlage prüffähiger Belege.

## **§8 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend verantwortlich und entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - o die Jugendversammlung
  - o der Jugendvorstand

## **§9 Vorstandssitzung**

Die Vorstandssitzung findet in der Regel monatlich statt. Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§10 Mitgliederversammlung**

### **1. Einberufung und Leitung**

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzugsweise im ersten Halbjahr. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein geschäftsführender Vorstand anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

### **2. Form der Versammlung**

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Versammlung ausschließlich virtuell (onlinebasiert), oder in hybrider Form (Kombination Präsenz und Online) durchgeführt wird. Ohne Beschluss besteht kein Anspruch auf virtuelle Teilnahme.

Bei virtueller oder hybrider Teilnahme wird den stimmberechtigten Mitgliedern mittels geeigneter technischer Mittel die Möglichkeit zur Teilnahme und elektronischen Stimmabgabe gegeben. Die technischen Rahmenbedingungen legt der geschäftsführende Vorstand fest. Technische Störungen berechtigen nicht zur Anfechtung von Beschlüssen, es sei denn, sie sind dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

### **3. Einladung**

Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand. (Aushang am Sportlerheim in Amshausen sowie der Veröffentlichung in den sozialen Medien. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen

#### 4. **Anträge**

Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung in Textform stellen. Diese müssen begründet und spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

#### 5. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Einberufung ist verpflichtend, wenn der erweiterte Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen; die Einladung muss die wesentlichen Gründe enthalten.

#### 6. **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verlesung des Protokolls des Vorjahres
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der einzelnen Abteilungen
6. Wahl eines neuen Kassenprüfers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Neuwahl des Vorstandes

#### 7. **Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Auflagen des Registergerichts oder redaktionelle Änderungen können durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder, bei virtueller/hybrider Versammlung, elektronisch. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

#### 8. **Stimm- und Wahlrecht**

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 18 Jahren. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Mitglieder üben ihr Wahlrecht nur innerhalb der Jugendversammlung aus; ihre gesetzlichen Vertreter sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

#### 9. **Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von allen Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist

## **§11 Auflösung, Fusion oder Namensänderung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
- Sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren tätig. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die AGS Steinhagen. Dieses Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.
- Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung des Vereins an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein oder an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein. Das Vermögen darf ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts umgesetzt werden.

## **§ 12 Abteilungen**

- Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.
- Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.
- Die Gründung und Auflösung von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.
- Die Organisation der Abteilungen wird durch die Abteilungsleiter geregelt. Diese darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht Widersprechen

## **§13 Kassenführung und Kassenprüfer**

Die Kassenführung liegt in den Händen des Schatzmeisters. Dieser trägt die Verantwortung für die ordentliche Aufbewahrung der Bargeldbeträge.

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- Die ersten und zweiten Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse mindestens einmal jährlich.
- Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie in der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- Der zweite Kassenprüfer rückt im darauffolgenden Geschäftsjahr automatisch in die Position des ersten Kassenprüfers nach.

## **§14 Verbände**

Die Mitgliedschaft im TSV Amshausen 1924 e.V. zieht gleichzeitig die Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen und damit auch im DFB und DLV, bzw. die Mitgliedschaft im DSB, dem DTS, der DJJU, TKV, dem KVBD, dem WTTV, DDV und dem DDK nach sich. Die Mitglieder haben sich aus diesem Grunde auch den Satzungen und Anordnungen der vorgenannten Verbände zu unterwerfen.

## **§15 Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung beinhaltet die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Verantwortliche Stelle ist der Datenschutzbeauftragte des TSV Amshausen 1924 e.V.; Herr Marcus Pohl. [Datschutz@tsv-amshausen.de](mailto:Datschutz@tsv-amshausen.de)

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Eintrittsdatum und Hauptsportart.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt. Nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses (Mitgliedschaft im Verein) erforderlich ist.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Artikel 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand widerrufen.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung, sofern nicht Artikel 6 Buchstabe b) oder Buchstabe f) DSGVO betroffen ist. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform an den Vorstand zu richten.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, stehen den Mitgliedern insbesondere folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht (§ 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (§ 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (§ 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 20 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht (§ 21 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (§ 77 DS-GVO)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt für andere Zwecke als die jeweilige Aufgabenerfüllung zu verarbeiten, weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder aus einem Vereinsamt.

#### Anlagen

- Beitragsordnung
- Datenschutzkonzept (DSGVO-konform)
- Schutzkonzept (in Arbeit)

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2026 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen.

1. Vorsitzender

(Maik-Oliver Winzker)

2. Vorsitzender

(Sebastian Bültmann)

Schatzmeister

(Benjamin Schulz)

Marketing/Öffentlichkeitsarbeit

(Carina Fregin)

Schriftführerin

(Natalie Kordes)